

Jahrgang 1996

**GESETZESAMMLUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK**

**Teil 41**

versandt am 24. Mai 1993

**I N H A L T:**

135. Das Gesetz, durch das einige Vorkehrungen im System der Zentralorgane der Staatsverwaltung der Tschechischen Republik durchgeführt werden. Dieses Gesetz ändert und ergänzt das Gesetz des Tschechischen Nationalrats Nr. 2/1969 Slg. über die Errichtung der Ministerien und anderer Zentralorgane der Staatsverwaltung der Tschechischen Republik, i. d. F. späterer Vorschriften und es ändert auch das Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 171/1991 Slg. zur Wirkung der Organe der Tschechischen Republik bei den Angelegenheiten der Staatseigentumsübertragung auf andere Personen und über den Fonds des Volkseigentums der Tschechischen Republik, i. d. F. späterer Vorschriften
136. Dieses Gesetz ändert und ergänzt das Gesetz des Tschechischen Nationalrats Nr. 482/1991 Slg. zur sozialen Notwendigkeit, i. d. F. späterer Vorschriften
137. Dieses Gesetz ändert und ergänzt das Gesetz Nr. 117/1995 Slg. zur Sozialhilfe.
138. Dieses Gesetz ändert und ergänzt das Gesetz Nr. 236/1995 Slg. über den Gehalt und andere Erfordernisse, die mit der Funktionsausübung der Staatsgewaltvertreter und einiger Staatsorgane und Richter zusammenhängen
139. Dieses Gesetz ändert und ergänzt das Gesetz des Nationalrats Nr. 40/1993 Slg. über den Gewinn und Verlust der Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik, i. d. F. des Gesetzes Nr. 272/1993 Slg. und des Gesetzes Nr. 140/1995 Slg.
140. Das Gesetz über die Zugänglichkeit der Aktenbündel, die durch die Tätigkeit der ehemaligen Staatssicherheit entstanden sind.
141. Mitteilung des Außenministeriums über die Vereinbarung des Abkommens zwischen der Tschechischen Republik und der Philippinischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz der Investitionen.

Mitteilung der Redaktion über die Korrektur des Fehlers in der Regierungsverordnung Nr. 72/1996 Slg.

**140****DAS GESETZ**

vom 26. April 1996

**über die Zugänglichkeit der Aktenbündel, die durch die Tätigkeit der ehemaligen Staatssicherheit entstanden sind**

Das Parlament beschloss folgendes Gesetz der Tschechischen Republik:

## § 1

**Einführungsbestimmungen**

(1) Das Innenministerium (weiter nur „Ministerium“) ist verpflichtet, auf Antrag einer natürlichen Person, die ein Staatsbürger der Tschechischen Republik ist oder die jederzeit im Zeitraum vom 25. Februar 1948 bis zum 15. Februar 1990 ein tschechoslowakischer Staatsbürger oder ein Staatsbürger der Tschechischen Sozialistischen Republik oder der Slowakischen Sozialistischen Republik war,

- a) mitzuteilen, ob über sie im Informationssystem der Aktenbündel, die durch die Tätigkeit der ehemaligen Staatssicherheit (weiter nur „Staatssicherheit“) entstanden sind, ein Personalaktenbündel oder ein Aktenbündel mit den Personalangaben registriert wurde und ob dieses Aktenbündel erhalten blieb.
- b) eine Kopie des erhalten gebliebenen Aktenbündels auf eine durch dieses Gesetz festgesetzte Weise zugänglich zu machen.

(2) Nach dem Tod der im Abs. 1 angeführten Person hat das Ministerium die im Abs. 1 angeführten Pflichten sowie auf Grund des Antrags, den eine Person stellte, die berechtigt ist, das Recht auf dem Schutz der Persönlichkeit des Verstorbenen geltend zu machen.<sup>1</sup>

(3) Falls ein Prozess im Zusammenhang mit dem Wiedergutmachungsverfahren laut § 5 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 87/1991 Slg. i. d. F. des Beschlusses des Verfassungsgerichts der Tschechoslowakischen Republik Nr. 164/1994 Slg. geführt wird, wird den im Sinne des § 3 desselben Gesetzes<sup>2</sup> berechtigten Personen den Zugang zu den Aktenbündeln ermöglicht, die von der Staatssicherheit über die Personen eingeführt und geführt wurden, die nicht mehr leben und denen ein Vermögensunrecht oder ein anderes Unrecht im Sinne des § 1 desselben Gesetzes angetan wurde, zwecks des Gewinns vom eventuellen Beweismaterial, das sich auf die im § 2 Abs. 1 Buchst. c) und im § 2 Abs. 2 Buchst. a) und b) desselben Gesetzes angeführten Tatsachen bezieht.

<sup>1</sup> § 15 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

<sup>2</sup> Das Gesetz Nr. 87/1991 Slg. über die außergerichtliche Wiedergutmachungen, i. d. F. späterer Vorschriften.

## § 2

### **Auslegung der Begriffe**

Zum Zweck dieses Gesetz versteht sich

- a) unter einem Aktenbündel, ein selbständiger Dokumentierungskomplex, der von der Staatssicherheit im Zeitraum vom 25. Februar 1948 bis zum 15. Februar 1990 eingeführt und geführt wurde und der in den Ordnungsmitteln der Abteilung Statistik und Evidenz des Föderalministeriums des Innern oder der Abteilungen Statistik und Evidenz der Bezirksverwaltungen des Korps der Nationalen Sicherheit oder ihrer Vorgänger registriert wurde (weiter nur „Aktenbündel“); ein Aktenbündel ist entweder das Personalaktenbündel oder das Aktenbündel mit den Personalangaben;
- b) unter einem Personalaktenbündel, das Aktenbündel, das über eine natürliche Person geführt wurde, die in der Personenevidenz eingereiht wurde (weiter nur das „Personalaktenbündel“);
- c) unter einem anderen als Personalaktenbündel, das Aktenbündel mit den Personalangaben, das einen Vermerk über Geburtsdatum, Wohnort, Privat- und Familienleben, politische Stellungen, Mitgliedschaft in den politischen Parteien, Beziehung zur Religion, strafbare Tätigkeit, Gesundheit oder Vermögensverhältnisse einer natürlichen Person beinhaltet (weiter nur das „Aktenbündel mit den Personalangaben“);
- d) unter einer als ein Staatssicherheitsmitarbeiter registrierten Person, die Person, über die jederzeit im Zeitraum vom 25. Februar 1948 bis zum 15. Februar 1990 von der Staatssicherheit ein Aktenbündel der Kategorien Resident, Agent, Informant, Besitzer der verliehenen oder konspirativen Wohnung registriert wurde.

## § 3

### **Der Antrag zur Zugänglichkeit der Aktenbündel**

(1) Der Antrag zur Zugänglichkeit der Aktenbündel (weiter nur der „Antrag“) wird schriftlich an das Ministerium gestellt. Der Antrag ist frühestens nach dem Verlauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetz zu stellen.

(2) Im Antrag führt der Antragsteller seinen Vornamen, Nachnamen einschließlich der vorigen Änderungen, Geburtsdatum/ort, Geburtsnummer, Adresse des ständigen Aufenthaltes an, sowie den Bezirknamen der vorigen ständigen Aufenthalte auf dem Gebiet der Tschechischen Republik. Zum Antrag legt er die amtlich beglaubigte Kopie des Beleges über die Staatsbürgerschaft<sup>3</sup> bei, der bestätigt, dass der Antragsteller ein im § 1 angeführter Staatsbürger ist oder war. Den Antrag versieht er mit seiner amtlich beglaubigten

---

<sup>3</sup> § 20 und 24 des Gesetzes der Tschechischen Nationalrates Nr. 40/1993 Slg. über den Gewinn und Verlust der Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik.

Unterschrift. Falls der Antragsteller eine laut § 1 Abs. 2 berechnigte Person ist, führt er diese Angaben über den Verstorbenen an und legt die Belege vor, die sein Recht auf den Schutz der Persönlichkeit des Verstorbenen beweisen.

(3) Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift und des Beleges ist laut des Abs. 2 nicht nötig, falls ein Antragsteller bei der persönlichen Antragsstellung dem Ministerium seine Identität nachweist und den Beleg über seine Staatsbürgerschaft vorlegt, der bestätigt, dass der Antragsteller der im § 1 angeführter Staatsbürger der Tschechischen Republik ist oder war.

#### § 4

### **Antragserledigung**

(1) Den Antrag, der die im § 3 Abs. 2 oder 3 festgesetzten Erfordernisse nicht beinhaltet, lehnt das Ministerium ohne einen unnötigen Verzug mit der Anführung der festgestellten Mängel des Antrags ab; Das Ministerium macht das immer schriftlich zu den Händen des Antragstellers, mit der Ausnahme des Falles, wenn ein Antragsteller auf Grund der mündlichen Verhandlung seinen Antrag zurücknahm.

(2) Den Antrag zur Zugänglichkeit des Personalaktenbündels, der die im § 3 Abs. 2 und 3 festgesetzten Erfordernisse beinhaltet, erledigt das Ministerium in der Frist von 90 Tagen ab dem Tag der Antragszustellung zu den Händen des Antragstellers.

(3) Den Antrag zur Zugänglichkeit des Aktenbündels mit den Personalangaben, der die im § 3 Abs. 2 und 3 festgesetzten Erfordernisse beinhaltet, erledigt das Ministerium ohne einen unnötigen Verzug, nachdem es die technischen Möglichkeiten dazu gewährleistet.

(4) In der schriftlichen Antwort teilt das Ministerium dem Antragsteller folgendes mit

- a) die im § 1 Abs. 1 Buchst. a) angeführten Angaben,
- b) den Ort der Zugänglichkeit des Aktenbündels, falls ein Aktenbündel erhalten blieb,
- c) die Angaben über den Registervermerk über die Existenz des Aktenbündels, falls das Aktenbündel nicht erhalten blieb,
- d) Die Feststellung, dass der Antragsteller eine als Staatssicherheitsmitarbeiter registrierte Person ist, falls das Aktenbündel erhalten blieb.

#### § 5

### **Die Weise der Zugänglichkeit der Aktenbündel**

(1) Der Antragsteller, dem vom Ministerium mitgeteilt wurde, dass das Aktenbündel erhalten blieb (weiter nur der „berechnigte Antragsteller“), hat das Recht auf die Zugänglichkeit des Aktenbündels. Falls es sich um ein Aktenbündel mit den Personalangaben

handelt, hat er Recht auf die Zugänglichkeit von dem Teil des Aktenbündels, die ihn unmittelbar betrifft. Falls die im § 1 Abs. 1 angeführte Person als ein Staatssicherheitsmitarbeiter geführt wurde, hat der berechtigte Antragsteller das Recht auf die Zugänglichkeit nur von

- a) dem Inhalt des Registervermerks,
- b) den Aktenbündelteilen, die zu dieser Person auf Grund der Tätigkeit einer anderen als der Staatssicherheitsmitarbeiter registrierten Person oder im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit anderer Personen entstanden sind.
- c) den Aktenbündelteilen, die die Ergebnisse des Einsatzes der Nachrichtentechnik der Staatssicherheit an dieser Person erfassen
- d) den Aktenbestandteilen, die in der Zeit entstanden, als die Person nicht wie ein Staatssicherheitsmitarbeiter registriert wurde.

(2) Die Zugänglichkeit kommt damit zustande, dass sich der berechtigte Antragsteller an der Stelle, die ihm das Ministerium in der schriftlichen Antwort mitteilte, mit der Kopie des Aktenbündels vertraut macht. Falls es sich um das Aktenbündel mit den Personalangaben handelt, macht er sich mit der Kopie vom dem Teil des Aktenbündels vertraut, der ihn unmittelbar betrifft.

## § 6

### **Der Personaldatenschutz**

Das Ministerium schwärzt vor der Zugänglichkeit des Aktenbündels dem berechtigten Antragsteller in der Kopie des Aktenbündels den Geburtsdatum/ort anderer Personen, sowie alle Angaben über ihr Privat- und Familienleben, über ihre strafbare Tätigkeit, Gesundheit und Vermögensverhältnisse. Falls der berechtigte Antragsteller eine laut § 1 Abs. 2 berechnigte Person ist, schwärzt das Ministerium bei allen Personen die Angaben über das Privat- und Familienleben.

## § 7

### **Der Antrag zur Mitteilung der rechten Namen**

Während sich der berechnigte Antragsteller mit dem zugänglich gemachten Aktenbündel vertraut macht, kann er das Ministerium um die Mitteilung der rechten Namen der Personen bitten, die in diesem Aktenbündel unter dem falschen Namen (Decknamen) angeführt sind. Falls die Person, die im Aktenbündel unter dem falschen Namen (Decknamen) geführt wird, eine als Staatssicherheitsmitarbeiter registrierte Person war und die Identifizierung des rechten Namen mit falschem Namen möglich ist, kommt das Ministerium dem berechtigten Antragsteller unverzüglich entgegen.

## § 8

## **Die Geheimhaltung der Aktenbündel**

(1) Das Aktenbündel, über dessen Zugänglichkeit der berechtigte Antragsteller bat und das sich in der Verwaltung des Ministeriums befindet, verliert die Geheimhaltung, falls es zu seiner Anlegung vor dem 1. Januar 1990 kam.

(2) Das Aktenbündel, das laut Abs. 1 die Geheimhaltung verlor, kann aus der Entscheidung des Ministeriums wieder geheim gehalten werden, falls es im Interesse der Staatssicherheit oder der Personensicherheit ist.

### § 9

## **Aushändigung der Aktenbündelkopie**

(1) Das Ministerium händigt dem berechtigten Antragsteller auf seinen Antrag hin, den er stellte, während er sich mit dem zugänglich gemachten Aktenbündel vertraut machte, eine Kopie von dem ganzen Aktenbündel oder von seinem Teil aus, nach der Auswahl des Antragstellers oder, falls es sich um ein Aktenbündel mit den Personalangaben handelt, eine Kopie des Aktenbündelteiles, der ihn unmittelbar betrifft. Das Ministerium kennzeichnet jede Seite der ausgehändigten Kopie mit einem Stempel. Die Übergabe der ausgehändigten Kopie bestätigt der berechtigte Antragsteller mit seiner Unterschrift.

(2) Für die Aushändigung der Kopie erhebt das Ministerium nach der Sondervorschrift eine Verwaltungsgebühr.<sup>4</sup>

### § 10

## **Das Informationssystem der Aktenbündel**

(1) Zwecks der Zugänglichkeit der Aktenbündel schafft das Ministerium das Informationssystem und betreibt es.

(2) Im Informationssystem der Aktenbündel registriert das Ministerium die nicht geheim gehaltenen Aktenbündel und bewahrt die Angaben über die berechtigten Antragsteller und falls der berechtigte Antragsteller eine laut § 1 Abs. 2 berechnete Person ist, dann bewahren sich die Angaben über eine verstorbene im § 1 Abs. 1 angeführte Person, die von den erhalten gebliebenen Ordnungsmitteln der Abteilung Statistik und Evidenz des Föderalministeriums des Innern und von den Abteilungen Statistik und Evidenz der Bezirksverwaltungen des Korps der Nationalen Sicherheit und ihrer Vorgänger gewonnen wurden und die sich auf diese Aktenbündel beziehen.

(3) Das Ministerium ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob die im Aktenbündel beinhalteten Angaben und die ins Informationssystem der Aktenbündel von den erhalten gebliebenen im § 2 angeführten Ordnungsmitteln genau oder wahrhaft sind. Andere Pflichten

---

<sup>4</sup> Der Posten 3 des Verwaltungsgebührentarifs, der eine Beilage des Gesetzes des Tschechischen Nationalrates Nr. 368/1992 Slg. über die Verwaltungsgebühren, i. d. F. späterer Vorschriften ist

des Betreibers des Informationssystems sind laut einer Sondervorschrift davon nicht betroffen.<sup>5</sup>

(4) Ein Bestandteil des Informationssystems der Aktenbündel ist die Antragsevidenz. In dieser Evidenz bewährt das Ministerium die Anträge und die Kopien der Antworten laut § 4 und die Bestätigungen über die Übernahme einer Kopie laut § 8.

## § 11

### **Pflichten der Staatsorgane, der juristischen und natürlichen Personen und die Sanktionen**

(1) Das Staatsorgan, das über ein Aktenbündel verfügt, ist verpflichtet, dem Ministerium eine Kopie oder Abschrift von diesem Aktenbündel innerhalb drei Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auszuhändigen.

(2) Eine juristische Person, die ein Aktenbündel oder seinen Teil, seine Kopien oder Abschriften bewahrt, ist verpflichtet, ihre amtlich beglaubigte Kopie dem Ministerium innerhalb drei Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auszuhändigen.

(3) Das Ministerium erlegt einer natürlichen Person, die die Pflicht laut Abs. 2 nicht erfüllt, eine Geldstrafe bis zu 100 000 Kč auf. Bei der Festsetzung zur Höhe der Geldstrafe werden die Wichtigkeit, Bedeutung, Bestehensdauer und Folgen der Pflichtverletzung berücksichtigt. Eine Geldstrafe ist innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem das Ministerium eine Pflichtverletzung laut Abs. 2 feststellte, aufzuerlegen, längstens aber innerhalb drei Jahren ab dem Tag, an dem es zur Pflichtverletzung kam.

(4) Eine Geldstrafe ist innerhalb 30 Tagen ab dem Tag, an dem die Entscheidung über ihre Auferlegung rechtskräftig wird, fällig. Die Geldstrafe ist ein Staatshaushaltseinkommen und sie erhebt das Ministerium.

(5) Im Übrigen beziehen sich auf den Vorgang laut § 2 und 4 die allgemeinen Vorschriften zum Verwaltungsverfahren.<sup>6</sup>

(6) Eine natürliche Person, die ein Aktenbündel oder seinen Teil, seine Kopien oder Abschriften bewahrt, ist verpflichtet, ihre amtlich beglaubigte Kopie dem Ministerium innerhalb drei Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auszuhändigen. Falls sie so nicht tut, begeht sie eine Übertretung.

(7) Eine Übertretung laut Abs. 6 verhandelt das Ministerium, die für sie eine Geldstrafe bis zu 100 000 Kč auferlegen kann. Sie erhebt das Ministerium.

(8) Im Übrigen beziehen sich auf dem Vorgang laut § 6 und 7 die allgemeinen Vorschriften zu Übertretungen<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> Das Gesetz Nr. 256/1992 über den Personaldatenschutz in den Informationssystemen.

<sup>6</sup> Das Gesetz Nr. 71/1967 Slg. über Verwaltungsverfahren (Verwaltungsordnung).

(9) Die Kosten der juristischen und natürlichen Personen, die mit der Beschaffung der Kopien laut Abs. 2 und 6 und mit ihrer Beglaubigung verbunden sind, ersetzt der Staat.

## § 12

### **Gemeinsame Bestimmungen**

Auf den Vorgang dieses Gesetzes bezieht sich nicht die Verwaltungsordnung<sup>6</sup>), mit der Ausnahme des Vorgangs laut § 11 dieses Gesetzes.

## § 13

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1 Dezember 1996 in Kraft.

**Uhde**  
**Havel**  
**Klaus**

*Olga Hankovcová*

---

<sup>7</sup> Das Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 200/1990 Slg. über die Übertretungen, i. d. F. späterer Vorschriften.